

## **Ehegattenunterhalt auch bei aufrechter Ehe**

Liebe Leserinnen und Leser!

Dass ein geschiedener Ehegatte Unterhalt vom anderen unter gewissen Voraussetzungen verlangen kann, ist den meisten von Ihnen geläufig. In meiner Beratungstätigkeit merke ich immer wieder, dass weniger bekannt ist, dass Unterhalt auch bei aufrechter Ehe zustehen kann. Im Gesetz ist vorgesehen, dass die Ehegatten nach ihren Kräften und gemäß der Gestaltung ihrer ehelichen Lebensgemeinschaft zur Deckung der ihren Lebensverhältnissen angemessenen Bedürfnisse gemeinsam beizutragen haben. Dabei leistet der Ehegatte, der den gemeinsamen Haushalt führt, dadurch seinen Beitrag. Dieser hat an den anderen einen Anspruch auf Unterhalt. Auf Verlangen dieses unterhaltsberechtigten Ehegatten ist der Unterhalt auch bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft ganz oder zum Teil in Geld zu leisten.

Der Unterhaltsanspruch umfasst grundsätzlich Nahrung, Kleidung und Wohnung, ebenso aber auch ein angemessenes Taschengeld zur Bestreitung kleinerer Bedürfnisse des täglichen Lebens.

Nach Aufhebung der ehelichen Haushaltsgemeinschaft ist der gesamte angemessene Unterhalt grundsätzlich in Geld zu leisten, wobei hierauf anzurechnen ist, was der Unterhaltspflichtige für die Wohnversorgung der unterhaltsberechtigten Personen bezahlt.

Wohl schwieriger ist die Berechnung des in Geld zustehenden Unterhaltsbetrages bei aufrechter Haushaltsgemeinschaft. In diesem Fall kommt hinzu, dass zwischen den Ehegatten meist Einigkeit besteht, sodass keine umfangreiche oberstgerichtliche Rechtsprechung vorliegt. Nicht nur dem Grunde, sondern auch der Höhe nach ist der Unterhalt bei aufrechter Ehe gegenüber nachehelichem Unterhalt für den Berechtigten günstiger. In einem einzigen Scheidungsfall, und zwar bei Scheidung nach mindestens dreijähriger Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft, sofern den Unterhaltsberechtigten kein Verschulden an der Zerrüttung trifft, bekommt der schuldlos geschiedene Ehegatte auch nach der Scheidung Unterhalt wie bei aufrechter Ehe.

Da die Berechnung des zustehenden Unterhalts aufgrund unterschiedlichster Faktoren schwierig sein kann, ist eine umfassende Beratung bezogen auf den Einzelfall dringend angeraten. Selbstverständlich stehe ich Ihnen gerne auch zu diesem Thema nach vorhergehender Terminvereinbarung in meiner Kanzlei zur Verfügung.

Mag. Simone Ullrich-Pansi  
Rechtsanwältin

**Bruckner & Emberger & Ullrich-Pansi**  
**Rechtsanwälte OG**  
Kadagasse 19  
8430 Leibnitz  
Tel.: 03452 / 868 66  
Fax: 03452 / 868 66 - 4  
[www.ra-bruckner.at](http://www.ra-bruckner.at)